

# Betriebs Berater

25 | 2023

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ...

19.6.2023 | 78. Jg.  
Seiten 1409–1472

## DIE ERSTE SEITE

**Prof. Dr. Christoph Kaserer**

EU Listing Act – Gute Nachrichten für Wachstumsunternehmen

## WIRTSCHAFTSRECHT

**Johannes Zhou**, Dipl.-Jur., und **Tim Wybitul**, RA/FAArbR/CIPP/E

DSGVO-Auskunftsansprüche als Vorstufe von Schadensersatzforderungen | 1411

**Dr. Fabian Klein**, RA, und **Franziska Mauritz**, RAin

Green Hushing – Gibt es eine Pflicht zur Aufklärung über (verpasste) Umweltziele? | 1417

## STEUERRECHT

**Prof. Dr. Eckart Bomsdorf**

Überbesteuerung abbauen – Einkommensteuer senken – Grundfreibetrag erhöhen | 1431

**Dr. André Briese**, StB

Zur Begünstigung von Mitarbeiterbeteiligungen durch § 19a EStG und den geplanten Änderungen durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz | 1434

## BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

**Andreas Weyer**, M.Sc., **Prof. Dr. Thomas Berndt** und **Claudia Rutz**, B.A.

Einsatz von Data Mining im Journal Entry Testing | 1451

## ARBEITSRECHT

**Dr. Artur-Konrad Wypych**, RA/FAArbR, und **Linus Boberg**, LL.M., RA

Better together – Unternehmensübergreifender Personaleinsatz im Gemeinschaftsbetrieb als Alternative zur Arbeitnehmerüberlassung? | 1460

Johannes Zhou, Dipl.-Jur., und Tim Wybitul, RA/FAArbR/CIPP/E

# DSGVO-Auskunftsansprüche als Vorstufe von Schadensersatzforderungen

## Aktuelle Rechtsprechung des EuGH zu Art. 15 und Art. 82 DSGVO

Unternehmen sehen sich immer mehr Auskunftsansprüchen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 15 DSGVO ausgesetzt. In der Praxis fordern Kläger dann später oft Ersatz immaterieller Schäden nach Art. 82 DSGVO wegen vermeintlich unvollständiger oder verspäteter Auskünfte. Der EuGH bestärkt diese Entwicklung, indem er die Voraussetzungen von Art. 15 und 82 DSGVO in seinen ersten Entscheidungen hierzu weit auslegt. Damit stellt der EuGH zum einen hohe Anforderungen an die vollständige Erteilung einer Auskunft. Zum anderen dürfte diese Rechtsprechung es Klägern und entsprechend spezialisierten Rechtsdienstleistern künftig erleichtern, massenhaft Schadensersatzforderungen wegen möglichen DSGVO-Verstößen gegen Unternehmen geltend zu machen.

### I. Einleitung

Die seit dem 25.5.2018 geltende DSGVO gibt Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, umfangreiche Betroffenenrechte. Eines der wichtigsten davon ist der Auskunftsanspruch aus Art. 15 Abs. 1 DSGVO. Betroffene Personen haben ein Recht auf Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie auf die in Art. 15 Abs. 1 lit. a–h DSGVO genannten Informationen. Zudem muss der Verantwortliche gem. Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO eine Kopie derjenigen personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Die Praxis hat in den fünf Jahren seit Geltung der DSGVO gezeigt, dass die rechtskonforme Erteilung einer Auskunft alles andere als einfach ist. So bestehen zahlreiche offene Fragen im Umgang mit Auskunftsansprüchen, insbesondere hinsichtlich ihrer Reichweite. Die Rechtsprechung hierzu ist teilweise sehr uneinheitlich.<sup>1</sup> Das Problem verschärft sich für Unternehmen dadurch, dass die Auskünfte gem. Art. 12 Abs. 3 S. 1 DSGVO grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu erteilen sind.

Die Rechtsunsicherheit im Umgang mit datenschutzrechtlichen Auskunftsverlangen birgt zunehmend Gefahren für Unternehmen. Denn betroffene Personen machen wegen vermeintlich unvollständiger oder verspäteter Auskünfte regelmäßig Schadensersatzforderungen nach Art. 82 DSGVO geltend.<sup>2</sup> Daher sollten Unternehmen Auskunftsverlangen und Schadensersatzforderungen in der Praxis nicht isoliert betrachten. Nach Art. 82 DSGVO hat jede Person, die wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen. Die Rechtsprechung zu Art. 82 DSGVO weist sehr unterschiedliche Wertungen auf.<sup>3</sup> Das machen sich Klägern und andere entsprechend spezialisierte Rechtsdienstleister zunutze. Sie nutzen etwa Datenpannen, Hackerangriffe oder sonstige *Cybersecurity Incidents*, um massenhaft Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schä-

den geltend zu machen.<sup>4</sup> Zur Vorbereitung solcher Schadensersatzansprüche machen potenzielle Kläger in der Praxis oft von ihrem Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO Gebrauch.<sup>5</sup>

Eine Kombination von Auskunftsansprüchen mit Schadensersatzforderungen nach der DSGVO ist gerade in arbeitsgerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit Kündigungsschutzklagen oft zu beobachten.<sup>6</sup> Ein Hintergrund hierfür ist, dass Arbeitnehmer dadurch die Möglichkeit haben, Druck auf Arbeitgeber auszuüben und so ihre eigene Verhandlungsposition in Kündigungsschutzprozessen stärken.<sup>7</sup> Die Rechtsprechung zeigt, dass besonders Arbeitsgerichte zu einer weiten Auslegung der DSGVO tendieren. Das ArbG Oldenburg etwa sprach einem Kläger wegen einer verspäteten Auskunft einen immateriellen Schadensersatzanspruch i.H.v. 10 000 Euro nach Art. 82 DSGVO zu.<sup>8</sup> Auch das ArbG Duisburg verurteilte ein beklagtes Unternehmen unter anderem wegen inhaltlichen Verstößen gegen Art. 15 DSGVO zur Zahlung von 10 000 Euro.<sup>9</sup>

Insgesamt ist die nationale Rechtsprechung zur Auslegung der Art. 15 und 82 DSGVO jedoch sehr uneinheitlich. Daher kommt dem EuGH in entsprechenden Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV für die Auslegung der DSGVO entscheidende Bedeutung zu. Die ersten Entscheidungen des EuGH zum DSGVO-Auskunfts- und Schadensersatzanspruch behandeln wichtige Fragen für die Praxis. Der vorliegende Beitrag analysiert die Entscheidungen des EuGH sowie vorliegende Schlussanträge der Generalanwälte und zeigt die Konsequenzen für die Praxis auf. Zudem geht der Beitrag auf die Auswirkungen von DSGVO-Bußgeldverfahren und diesbezüglichen EuGH-Verfahren auf Schadensersatzverfahren nach Art. 82 DSGVO ein.

### II. EuGH-Entscheidungen und Schlussanträge zum DSGVO-Auskunftsanspruch

Der EuGH hat in seinen ersten Entscheidungen zu Art. 15 DSGVO wichtige Fragen zum Auskunftsanspruch beantwortet. Eine davon betrifft die Reichweite der Auskunft gem. Art. 15 Abs. 1 lit. c DSGVO in Bezug auf die Offenlegung der konkreten Identität der Empfänger, an die der Verantwortliche personenbezogene Daten übermittelt hat.<sup>10</sup> In der zweiten Entscheidung konkretisiert der EuGH den Begriff der

1 Vgl. hierzu die Übersicht zu Art. 15 DSGVO: *Lembke/Fischels*, NZA 2022, 513.

2 *Fuhlrott*, NJW 2023, 1108, Rn. 14; *Krämer/Burghoff*, ZD 2022, 428, 430 m. w. N.

3 Vgl. hierzu die Übersicht zu Art. 82 DSGVO: *Wybitul/Leibold*, ZD 2022, 207.

4 Vgl. ausführlich zu Geschäftsmodellen mit DSGVO-Schadensersatz *Paal/Kritzer*, NJW 2022, 2433; *Wybitul/Leibold*, ZD 2022, 207, 207 f.

5 *Wybitul/Leibold*, ZD 2022, 207, 209.

6 *Klachin/Schaff/Rauer*, ZD 2021, 663, 663; vgl. auch folgende Übersicht zu Entscheidungen im Beschäftigtendatenschutz: *Böhm/Brams*, NZA-RR 2021, 521.

7 *Klachin/Schaff/Rauer*, ZD 2021, 663, 663.

8 ArbG Oldenburg, 9.2.2023 – 3 Ca 150/21, BeckRS 2023, 3950.

9 ArbG Duisburg, 23.3.2023 – 3 Ca 44/23, BeckRS 2023, 10513.

10 EuGH, 12.1.2023 – C-154/21, juris, BB 2023, 130 Ls.

„Kopie“ nach Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO.<sup>11</sup> In einem weiteren Verfahren, in dem es um Auskunftsverlangen aus datenschutzfremden Zwecken geht, liegen mittlerweile die Schlussanträge des Generalanwalts vor.<sup>12</sup>

## 1. Rechtssache C-154/21: Auskunft über Empfänger von Daten

### a) Ausgangsverfahren

Im Ausgangsverfahren verlangte der Kläger von der Beklagten Auskunft nach Art. 15 DSGVO darüber, ob die Beklagte ihn betreffende personenbezogene Daten speichere oder in der Vergangenheit gespeichert habe. Für den Fall der Übermittlung der Daten an Dritte bat der Kläger zudem um Auskunft über die Identität der Empfänger.<sup>13</sup> Die Beklagte teilte dem Kläger diesbezüglich mit, dass sie seine personenbezogenen Daten unter anderem an werbetreibende Unternehmen, Vereine sowie auch Parteien übermittelt habe. Konkrete einzelne Empfänger nannte sie jedoch nicht.<sup>14</sup>

Dies veranlasste den Kläger zur Erhebung der Klage, mit welcher er Auskunft über die konkreten Empfänger seiner personenbezogenen Daten beantragte. Sowohl die erste als auch die zweite Instanz wiesen die Klage ab, da der Wortlaut des Art. 15 Abs. 1 lit. c DSGVO dem Verantwortlichen die Wahlmöglichkeit einräume, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern offenzulegen.<sup>15</sup> Der Oberste Gerichtshof (Österreich) verwies jedoch auf den Regelungszweck des Art. 15 DSGVO und bat den EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens gem. Art. 267 AEUV um Klärung der Frage, ob die Offenlegung der konkreten Empfänger zwingend erforderlich sei.<sup>16</sup>

### b) Auskunft über Identität des Empfängers

Der EuGH legt Art. 15 Abs. 1 lit. c DSGVO dahingehend aus, dass Verantwortliche grundsätzlich dazu verpflichtet seien, der betroffenen Person die konkrete Identität der Empfänger mitzuteilen.<sup>17</sup> Der Verantwortliche könne sich aber auf die Mitteilung der Kategorien der Empfänger beschränken, wenn es für ihn nicht möglich sei, den Empfänger zu identifizieren. Eine weitere Ausnahme von der Pflicht, den konkreten Empfänger zu nennen, bestehe auch im Falle offenkundig unbegründeter oder exzessiver Auskunftsansprüche i. S. v. Art. 12 Abs. 5 S. 2 DSGVO.<sup>18</sup>

Zwar stimmt der EuGH zu, dass der Wortlaut des Art. 15 Abs. 1 lit. c DSGVO hinsichtlich der Frage, ob auch konkrete Empfänger zu nennen seien, nicht eindeutig sei.<sup>19</sup> Allerdings weist der EuGH auf Erwägungsgrund 63 S. 3 DSGVO hin, der sich auf die Nennung konkreter Empfänger beziehe.<sup>20</sup> Insbesondere sollen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Grundsatz der Transparenz aus Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO sowie Erwägungsgrund 39 S. 3 DSGVO, leicht zugänglich und verständlich sein.<sup>21</sup> Daraus folgert der EuGH ein Wahlrecht der betroffenen Person, Auskunft über die konkreten Empfänger oder über die Kategorien der Empfänger zu verlangen.<sup>22</sup> Nur eine solche Auslegung könne das Ziel der DSGVO erreichen, innerhalb der Europäischen Union ein hohes Datenschutzniveau für natürliche Personen zu gewährleisten.<sup>23</sup>

Der EuGH betont aber auch, dass das Recht auf Schutz personenbezogener Daten kein uneingeschränktes Recht sei und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen andere Grundrechte abgewogen werden müsse.<sup>24</sup> Ausgehend davon könne sich der Verantwortliche auf die Mitteilung der Kategorien von Empfängern beschränken, wenn es unter bestimmten Umständen nicht möglich sei,

Informationen über konkrete Empfänger zu erteilen. Dies gelte beispielsweise, wenn die Identität der Empfänger noch nicht bekannt sei.<sup>25</sup> Zudem könnten sich Verantwortliche bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen i. S. d. Art. 12 Abs. 5 S. 2 DSGVO weigern, Auskunft zu erteilen.<sup>26</sup>

### c) Einordnung

Die Entscheidung entspricht der Linie des EuGH einer weiten, sehr „datenschutzfreundlichen“ Auslegung der DSGVO.<sup>27</sup> Unternehmen sollten aufgrund dieser Entscheidung ihre Prozesse zeitnah daraufhin überprüfen, ob sie bei Auskunftsverlangen nach Art. 15 DSGVO in der Lage sind, konkrete Empfänger zu benennen. Es ist zu erwarten, dass betroffene Personen bei vermeintlich unvollständiger Auskunft in Bezug auf die konkreten Empfänger vermehrt Ersatz immaterieller Schäden nach Art. 82 DSGVO fordern werden.<sup>28</sup> Dies kann erhebliche Folgen nach sich ziehen. So sprach das ArbG Duisburg kürzlich einem Kläger unter anderem wegen fehlender Auskunft über die konkreten Empfänger immateriellen Schadensersatz i. H. v. 10 000 Euro zu.<sup>29</sup> Darüber hinaus können bei Verstößen gegen Art. 15 DSGVO auch Geldbußen nach Art. 83 Abs. 5 lit. b DSGVO drohen. Die Entscheidung lässt viele Fragen offen. So bleibt etwa unklar, was genau der EuGH unter offensichtlich exzessiven Anträgen versteht.

## 2. Rechtssache C-487/21: Kopie personenbezogener Daten

### a) Ausgangsverfahren

In diesem Ausgangsverfahren verlangte der Kläger von einer österreichischen Kreditauskunftei ebenfalls Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO. Darüber hinaus bat er gem. Art. 15 Abs. 3 DSGVO um Kopien der Dokumente, die seine Daten enthalten, in einem üblichen technischen Format.<sup>30</sup> Die Kreditauskunftei übermittelte dem Kläger in aggregierter Form eine Liste seiner personenbezogenen Daten, die sie verarbeitet hat. Daraufhin wendete sich der Kläger an die zuständige Datenschutzbehörde mit einer Beschwerde. Die Datenschutzbehörde wies die Beschwerde durch Bescheid ab. Die Kreditauskunftei habe das Recht des Klägers auf Auskunft nicht verletzt. Der Kläger erhob Klage gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde.<sup>31</sup>

Das österreichische Bundesverwaltungsgericht legte dem EuGH mehrere Fragen zur Auslegung des Umfangs und der Reichweite des Art. 15 Abs. 3 DSGVO vor. Das Gericht bat insbesondere um die Klä-

11 EuGH, 4.5.2023 – C-487/21, juris, BB 2023, 1089 Ls.

12 GA *Emiliou*, Schlussanträge, 20.4.2023 – C-307/22, juris, BB 2023, 1345.

13 EuGH, 12.1.2023 – C-154/21, juris, Rn. 17, BB 2023, 130 Ls.

14 EuGH, 12.1.2023 – C-154/21, juris, Rn. 18 ff., BB 2023, 130 Ls.

15 EuGH, 12.1.2023 – C-154/21, juris, Rn. 19 ff., BB 2023, 130 Ls.

16 EuGH, 12.1.2023 – C-154/21, juris, Rn. 22 ff., BB 2023, 130 Ls.

17 EuGH, 12.1.2023 – C-154/21, juris, Rn. 51, BB 2023, 130 Ls.

18 EuGH, 12.1.2023 – C-154/21, juris, Rn. 51, BB 2023, 130 Ls.

19 EuGH, 12.1.2023 – C-154/21, juris, Rn. 30 ff., BB 2023, 130 Ls.

20 EuGH, 12.1.2023 – C-154/21, juris, Rn. 33, BB 2023, 130 Ls.

21 EuGH, 12.1.2023 – C-154/21, juris, Rn. 34 f., BB 2023, 130 Ls.

22 EuGH, 12.1.2023 – C-154/21, juris, Rn. 43, BB 2023, 130 Ls.

23 EuGH, 12.1.2023 – C-154/21, juris, Rn. 44, BB 2023, 130 Ls.

24 EuGH, 12.1.2023 – C-154/21, juris, Rn. 47, BB 2023, 130 Ls.

25 EuGH, 12.1.2023 – C-154/21, juris, Rn. 48, BB 2023, 130 Ls.

26 EuGH, 12.1.2023 – C-154/21, juris, Rn. 49, BB 2023, 130 Ls.

27 Vgl. EuGH, 16.7.2020 – C-311/18, WRP 2020, 1158 („Schrems II“); EuGH, 5.6.2018 – C-210/16, WRP 2018, 805 („Schleswig-Holsteinische Wirtschaftsakademie“).

28 S. auch III.

29 ArbG Duisburg, 23.3.2023 – 3 Ca 44/23, BeckRS 2023, 10513.

30 EuGH, 4.5.2023 – C-487/21, juris, Rn. 9 f., BB 2023, 1089 Ls.

31 EuGH, 4.5.2023 – C-487/21, juris, Rn. 11 ff., BB 2023, 1089 Ls.

zung der Frage, ob das Recht auf eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, auch eine Kopie der Auszüge aus Dokumenten oder gar eine Kopie von ganzen Dokumenten umfasst.<sup>32</sup>

**b) Kopie als originalgetreue und verständliche Reproduktion**

Nach Auffassung des EuGH meine der Begriff der Kopie personenbezogener Daten nach Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO die originalgetreue und verständliche Reproduktion der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind.<sup>33</sup> Die allgemeine Beschreibung der verarbeiteten personenbezogenen Daten oder der Verweis auf Kategorien personenbezogener Daten genüge hierfür nicht.<sup>34</sup>

Das Recht auf Kopie könne auch Kopien von Auszügen von Dokumenten oder ganze Dokumente umfassen, wenn diese unerlässlich seien, um der betroffenen Person, die wirksame Ausübung der ihr durch die DSGVO verliehenen Rechte zu ermöglichen.<sup>35</sup> Dazu gehörten die Betroffenenrechte gem. Art. 16 ff. DSGVO sowie im Schadensfall die in Art. 79 und 82 DSGVO vorgesehenen Rechte auf Einlegung gerichtlicher Rechtsbehelfe.<sup>36</sup> Der EuGH stützt sich hierbei unter anderem auf Erwägungsgrund 63 S. 1 DSGVO. Das Auskunftsrecht solle es der betroffenen Person ermöglichen, zu überprüfen, ob deren personenbezogenen Daten richtig sind und ob diese in zulässiger Weise verarbeitet werden.<sup>37</sup> Um eine transparente und verständliche Auskunft zu gewährleisten, könne die auszugsweise Kopie oder gar vollständige Kopie von Dokumenten, aber auch Auszüge aus Datenbanken, erforderlich sein, wenn der Kontext der verarbeiteten Daten notwendig sei.<sup>38</sup>

Das Recht auf Kopie dürfe aber nach Art. 15 Abs. 4 DSGVO nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen. Dazu gehören unter anderem Geschäftsgeheimnisse oder Immaterialgüterrechte. Diese Rechte seien mit dem Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten abzuwägen.<sup>39</sup>

**c) Einordnung**

Der EuGH konkretisiert in der Entscheidung erstmals den Umfang des Begriffs der Kopie aus Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO und stellt Kriterien für die Erteilung von auszugsweisen oder vollständigen Kopien von Dokumenten auf. Auch hier lässt der EuGH für die Praxis relevante Aspekte offen. Etwa die Abgrenzung, ob die auszugsweise oder vollständige Kopie von Dokumenten für die Wahrnehmung der Betroffenenrechte unerlässlich ist oder nicht, kann im Einzelfall sehr schwierig sein. Dies gilt auch für die Abwägung mit Rechten und Freiheiten anderer Personen, wie etwa für Unternehmen relevante Geschäftsgeheimnisse.

**3. Rechtssache C-307/22: Auskunftsverlangen aus datenschutzfremden Zwecken**

**a) Ausgangsverfahren**

Der Beklagte des Ausgangsverfahrens ist Zahnarzt und behandelte den Kläger. Der Kläger verlangte vom Beklagten eine unentgeltliche Kopie aller ihn betreffenden Krankenunterlagen, da er einen Behandlungsfehler vermutete. Der Beklagte verweigerte die Auskunft. Er sei nur gegen Kostenerstattung bereit, die Kopie der Patientenakte zur Verfügung zu stellen.<sup>40</sup> Sowohl das AG Köthen und als auch das LG Dessau-Roßlau bejahten den Auskunftsanspruch. Der BGH wandte sich insbesondere mit der Frage an den EuGH, ob der Verantwortli-

che auch dann eine Kopie nach Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO zur Verfügung zu stellen habe, wenn die betroffene Person datenschutzfremde Zwecke verfolge.<sup>41</sup>

**b) Schlussanträge des Generalanwalts**

Der Generalanwalt *Emiliou* ist der Auffassung, dass der Verantwortliche auch dann eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen habe, wenn die betroffene Person datenschutzfremde Zwecke verfolge.<sup>42</sup> Nach Erwägungsgrund 63 S. 1 DSGVO solle das Auskunftsrecht betroffenen Personen ermöglichen, sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Dieser Erwägungsgrund könne aber nach Ansicht des Generalanwalts nicht so ausgelegt werden, dass Auskunftsverlangen aus anderen Gründen nicht beantwortet werden.<sup>43</sup> Auch sehe der Wortlaut des Art. 15 DSGVO keine Einschränkung des Auskunftsrechts für datenschutzfremde Zwecke vor.<sup>44</sup> Zudem führt der Generalanwalt die Betroffenenrechte gem. Art. 17 und 20 DSGVO an, die jeweils in ihren Abs. 3 ausdrücklich Ausnahmen normieren.<sup>45</sup>

**c) Einordnung**

Die Schlussanträge der Generalanwälte haben keine Bindungswirkung für den EuGH. Sie stellen vielmehr unabhängige Entscheidungsvorschläge dar. Demnach ist der EuGH in diesem Verfahren nicht daran gehindert, von den Schlussanträgen abzuweichen. In der überwiegenden Zahl der Fälle schließt sich der EuGH aber den Schlussanträgen im Wesentlichen an.<sup>46</sup>

Der Generalanwalt schlägt in diesem Verfahren eine weite Auslegung des Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO vor. Aufgrund der bisherigen Entscheidungen des EuGH ist es wahrscheinlich, dass er sich den Ausführungen des Generalanwalts anschließen wird. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob sich der EuGH auch zu anderen datenschutzfremden Zwecken, wie der gezielten Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs, um später Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO zu verlangen, äußern wird. Denn auf diesen Fall sowie auf den Einwand des Rechtsmissbrauchs<sup>47</sup> geht der Generalanwalt in seiner Begründung nicht ein.

**III. EuGH-Entscheidung und Schlussanträge zum DSGVO-Schadensersatzanspruch**

Der EuGH äußerte sich in der Rs. C-300/21 erstmals zu den Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs nach Art. 82 Abs. 1

32 EuGH, 4.5.2023 – C-487/21, juris, Rn. 14 ff., BB 2023, 1089 Ls. In einer weiteren Vorlagefrage bat das Gericht um die Klärung der Frage, wie weit der Begriff „Information“ in Art. 15 Abs. 3 S. 3 DSGVO auszulegen sei.  
 33 EuGH, 4.5.2023 – C-487/21, juris, Rn. 45, BB 2023, 1089 Ls.  
 34 EuGH, 4.5.2023 – C-487/21, juris, Rn. 21, BB 2023, 1089 Ls.  
 35 EuGH, 4.5.2023 – C-487/21, juris, Rn. 45, BB 2023, 1089 Ls.  
 36 EuGH, 4.5.2023 – C-487/21, juris, Rn. 35, BB 2023, 1089 Ls.  
 37 EuGH, 4.5.2023 – C-487/21, juris, Rn. 33 f., BB 2023, 1089 Ls.  
 38 EuGH, 4.5.2023 – C-487/21, juris, Rn. 41, BB 2023, 1089 Ls.  
 39 EuGH, 4.5.2023 – C-487/21, juris, Rn. 43 f., BB 2023, 1089 Ls.  
 40 GA *Emiliou*, Schlussanträge, 20.4.2023 – C-307/22, juris, Rn. 10, BB 2023, 1345.  
 41 GA *Emiliou*, 20.4.2023 – C-307/22, juris, Rn. 11 ff., BB 2023, 1345; BGH, 29.3.2022 – VI ZR 1352/20, ZD 2022, 497. Die weiteren Vorlagefragen betreffen Auskunftsansprüche im Arzt-Patienten-Verhältnis.  
 42 GA *Emiliou*, 20.4.2023 – C-307/22, juris, Rn. 30, BB 2023, 1345.  
 43 GA *Emiliou*, 20.4.2023 – C-307/22, juris, Rn. 17 ff., BB 2023, 1345.  
 44 GA *Emiliou*, 20.4.2023 – C-307/22, juris, Rn. 18 ff., BB 2023, 1345.  
 45 GA *Emiliou*, 20.4.2023 – C-307/22, juris, Rn. 21, BB 2023, 1345.  
 46 *Bergmann*, in: Handlexikon der Europäischen Union, 6. Aufl. 2022, GA (EuGH).  
 47 Vgl. ausführlich zum Missbrauchseinwand gegen Betroffenenrechte *Korch/Chatard*, ZD 2022, 482.



DSGVO.<sup>48</sup> In einem weiteren wichtigen Verfahren zu Art. 82 DSGVO, das die unbefugte Offenlegung von personenbezogenen Daten nach einem Hackerangriff betrifft, liegen die Schlussanträge des Generalanwalts *Pitruzzella* vor.<sup>49</sup>

## 1. Rechtssache C-300/21: Voraussetzungen des Art. 82 DSGVO und Erheblichkeitsschwelle

### a) Ausgangsverfahren

Der ersten Entscheidung des EuGH zu Art. 82 DSGVO liegt ebenfalls die Vorlage eines österreichischen Gerichts zugrunde. In diesem Verfahren machte der Kläger für eine seines Erachtens unrechtmäßige Datenverarbeitung immateriellen Schadensersatz i.H.v. 1 000 Euro geltend.<sup>50</sup>

Die Beklagte sammelte personenbezogene Daten, aus denen sie mit weiteren demografischen Informationen politische Affinitäten ableitete. Mithilfe eines Algorithmus bestimmte sie sog. Zielgruppenadressen, die sie zu Werbezwecken unter anderem an Parteien veräußerte. Der Kläger, dessen personenbezogene Daten die Beklagte ebenfalls verarbeitete, erteilte hierzu keine Einwilligung. Im Rahmen der Datenverarbeitung schrieb die Beklagte dem Kläger eine politische Affinität zu, die bei ihm Ärger sowie das Gefühl der Bloßstellung ausgelöst habe.<sup>51</sup>

Der Oberste Gerichtshof (Österreich) bat den EuGH um die Klärung der Frage, ob der bloße Verstoß gegen die DSGVO einen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO begründen könne. Des Weiteren legte das Gericht dem EuGH die Frage vor, ob immaterielle Schäden eine bestimmte Erheblichkeit erreichen müssen.<sup>52</sup>

### b) Voraussetzungen für den Ersatz immaterieller Schäden

Der EuGH stellt klar, dass der Ersatz immaterieller Schäden nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO von folgenden drei Voraussetzungen abhängt, die (kumulativ) erfüllt sein müssen: (1) Verstoß gegen die DSGVO, (2) Schaden, (3) Kausalzusammenhang zwischen Verstoß und Schaden.<sup>53</sup>

Demnach rechtfertigt der bloße Verstoß gegen die DSGVO keinen Schadensersatzanspruch.<sup>54</sup> Hierzu führt der EuGH den klaren Wortlaut der Vorschrift auf. Die ausdrückliche Erwähnung des Begriffs „Schaden“ im Tatbestand des Art. 82 Abs. 1 DSGVO sei überflüssig, wenn bereits ein Datenschutzverstoß einen Schadensersatzanspruch begründen könne.<sup>55</sup> Auch die systematische Auslegung stütze den Wortlaut der Vorschrift. Art. 82 Abs. 2 DSGVO präzisiere Abs. 1 und greife ebenfalls dessen drei Tatbestandsvoraussetzungen auf (Verstoß, Schaden und Kausalität).<sup>56</sup>

Schließlich weist der EuGH auf die Erwägungsgründe 75, 85 und 146 DSGVO hin. Aus ihnen ergebe sich, dass nicht jeder Datenschutzverstoß automatisch zu einem Schaden führe. Ein Schaden trete nur potenziell ein und müsse in einem Kausalzusammenhang zu einem Verstoß gegen die DSGVO stehen.<sup>57</sup> Der EuGH betont aber, das Recht nach Art. 82 DSGVO Ersatz immaterieller Schäden zu verlangen, solle die Durchsetzungskraft der Einhaltung der DSGVO erhöhen und geeignet sein, um die Wiederholung rechtswidriger Verhaltensweisen abzuschrecken.<sup>58</sup>

Der EuGH weist hingegen in einem anderen Zusammenhang auf Erwägungsgrund 146 S. 6 DSGVO hin, wonach betroffene Personen für ihren erlittenen Schaden einen vollständigen und wirksamen Schadensersatz erhalten sollen. Dies sei zwar nach Auffassung des EuGH

nicht mit der Verhängung von Strafschadensersatz gleichzusetzen,<sup>59</sup> die nationalen Gerichte müssten dies aber bei der Bemessung von Schadensersatz berücksichtigen.

### c) Keine Erheblichkeitsschwelle bei immateriellen Schäden

Nach Auffassung des EuGH können nationale Gerichte Schadensersatzansprüche nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO nicht mit der Begründung ablehnen, dass der entstandene Schaden keinen bestimmten Grad an Erheblichkeit erreicht habe.<sup>60</sup>

Er verweist zur Begründung der Ablehnung einer Erheblichkeitsschwelle auf Erwägungsgrund 146 S. 3 DSGVO. Danach sei der Begriff des Schadens weit auf eine Art und Weise auszulegen, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht.<sup>61</sup> Auch hier betont der EuGH das Ziel der DSGVO, innerhalb der Europäischen Union ein gleichmäßiges und hohes Niveau des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten.<sup>62</sup> Es bestehe die Gefahr, dass die jeweils angerufenen nationalen Gerichte die Schwelle der Erheblichkeit eines immateriellen Schadens unterschiedlich hoch ansetzen könnten. Dies stehe einer unionsweit gleichmäßigen und einheitlichen Anwendung der DSGVO entgegen.<sup>63</sup>

Des Weiteren stellt der EuGH fest, dass für die Festsetzung der Schadensersatzhöhe nationales Recht anzuwenden sei. Die DSGVO enthalte keine Bestimmung für die Bemessung des Schadensersatzes. Die nationalen Gerichte müssten jedoch bei der Festsetzung des Schadensersatzes die unionsrechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität berücksichtigen.<sup>64</sup>

### d) Einordnung

Der EuGH weicht mit der Ablehnung der Erheblichkeitsschwelle von den Schlussanträgen des Generalanwalts ab. Generalanwalt *Campos Sánchez-Bordona* ging dort noch davon aus, dass etwa eine bloße Verärgerung keinen nach Art. 82 DSGVO ersatzfähigen Schaden begründen könne.<sup>65</sup>

Die Entscheidung des EuGH erleichtert es Klägervertretern und entsprechend spezialisierten Rechtsdienstleistern künftig, massenhaft Schadensersatzforderungen wegen möglichen DSGVO-Verstößen gegen Unternehmen geltend zu machen. Die Ablehnung einer Erheblichkeitsschwelle führt dazu, dass nationale Gerichte, Schadensersatzansprüche nicht mehr mit der Begründung ablehnen können, die Beeinträchtigung sei unerheblich. So lehnte beispielsweise noch das AG Goslar einen Schadensersatzanspruch mit der Begründung ab,

48 EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, juris, BB 2023, 1106 Ls., BB-Kommentar *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 1106.

49 GA *Pitruzzella*, 27.4.2023 – C-340/21, juris, BB 2023, 1345.

50 EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, juris, Rn. 13, BB 2023, 1106 Ls.

51 EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, juris, Rn. 11 f., BB 2023, 1106 Ls.

52 EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, juris, Rn. 20, BB 2023, 1106 Ls.

53 EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, juris, Rn. 32, BB 2023, 1106 Ls.

54 EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, juris, Rn. 33, BB 2023, 1106 Ls.

55 EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, juris, Rn. 32 ff., BB 2023, 1106 Ls.

56 EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, juris, Rn. 36, BB 2023, 1106 Ls.

57 EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, juris, Rn. 37, BB 2023, 1106 Ls.

58 EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, juris, Rn. 40, BB 2023, 1106 Ls.

59 EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, juris, Rn. 58, BB 2023, 1106 Ls.

60 EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, juris, Rn. 51, BB 2023, 1106 Ls.

61 EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, juris, Rn. 46, BB 2023, 1106 Ls.

62 EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, juris, Rn. 48, BB 2023, 1106 Ls.

63 EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, juris, Rn. 48 f., BB 2023, 1106 Ls.

64 EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, juris, Rn. 54, BB 2023, 1106 Ls.

65 GA *Campos Sánchez-Bordona*, 6.10.2022 – C-300/21, juris, Rn. 108, 117.

dass die Zusendung einer Werbe-E-Mail ohne Einwilligung der betroffenen Person keine erhebliche Beeinträchtigung darstelle.<sup>66</sup> Es ist davon auszugehen, dass Unternehmen künftig vermehrt Schadensersatzforderungen wegen vermeintlichen Bagatellverstößen gegen die DSGVO ausgesetzt sein werden.<sup>67</sup>

Beklagte Unternehmen stehen aber auch eine Reihe von Verteidigungsmöglichkeiten gegen DSGVO-Schadensersatzansprüche zur Verfügung. Eine besteht darin, bei massenhaft geltend gemachten Schadensersatzforderungen, in Klageschriften identische oder ähnlich lautende Textbausteine zu identifizieren. Denn der von Klägern behauptete erlittene immaterielle Schaden durch einen Datenschutzverstoß dürfte individueller Natur sein. In diesem Zusammenhang ist zu vermuten, dass Klägervertreter gegebenenfalls zunehmend Künstliche Intelligenz (KI) einsetzen könnten, um Schriftsätze möglichst zu individualisieren.

Vor allem aber stellte der EuGH klar, dass die Darlegungs- und Beweislast für den Eintritt eines Schadens beim Kläger liegt.<sup>68</sup> Im Übrigen bietet etwa die nationale Rechtsprechung zur abgestuften Darlegungs- und Beweislast beklagten Unternehmen nach wie vor Möglichkeiten zu einer erfolgreichen strategischen Verteidigung.<sup>69</sup>

## 2. Rechtssache C-340/21: Ersatz immaterieller Schäden nach Hackerangriff

### a) Ausgangsverfahren

Dem Ausgangsverfahren liegt ein sehr praxisrelevanter Sachverhalt zugrunde, der grundsätzlich auch jedes Unternehmen treffen kann: Hackern sei es nämlich gelungen, sich Zugang zum Informationssystem der Nationalen Agentur für Einnahmen in Bulgarien zu verschaffen. Aufgrund des unbefugten Zugriffs seien Steuer- und Sozialversicherungsdaten von Millionen bulgarischen, aber auch ausländischen Bürgern im Internet veröffentlicht worden.<sup>70</sup>

Daraufhin erhob die Klägerin des Ausgangsverfahrens Klage auf Ersatz immaterieller Schäden nach Art. 82 DSGVO gegen die Nationale Agentur für Einnahmen. Sie behauptet, die Beklagte habe keine geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 24 und 32 DSGVO umgesetzt. Die unbefugte Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten habe Sorgen und Befürchtungen eines möglichen Missbrauchs ihrer Daten ausgelöst.<sup>71</sup>

Das erstinstanzliche Gericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass die Klägerin die Ungeeignetheit der technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht nachgewiesen habe.<sup>72</sup> Das Oberste Verwaltungsgericht (Bulgarien) legte dem EuGH mehrere sehr praxisrelevante Fragen in Bezug auf Ersatz immaterieller Schäden wegen unbefugter Offenlegung personenbezogener Daten nach einem Hackerangriff vor.<sup>73</sup> Sie betreffen zum einen die Frage der Beweislast und -mittel für die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Zum anderen stellt das Gericht die Frage, ob Sorgen und Ängste vor einem möglichen Missbrauch personenbezogener Daten einen ersatzfähigen immateriellen Schaden darstellen können.<sup>74</sup>

### b) Schlussanträge des Generalanwalts

Der Generalanwalt Pitruzzella ist der Ansicht, dass allein die unbefugte Offenlegung von personenbezogenen Daten nach einem Hackerangriff nicht genüge, um unzureichende technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 24 und 32 DSGVO anzunehmen.<sup>75</sup> Nach Art. 32 DSGVO habe der Verantwortliche hinsichtlich der Sicherheitsmaßnahmen den Stand der Technik zu berücksichtigen. Es

sei aber denkbar, dass gewisse Maßnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt geeignet seien, aber dennoch von Cyberkriminellen umgangen werden.<sup>76</sup>

Die Beweislast hinsichtlich der Geeignetheit der getroffenen Maßnahmen nach Art. 24 und 32 DSGVO trage nach Auffassung des Generalanwalts jedoch der Verantwortliche.<sup>77</sup> Dies sei eine Ausnahme, da grundsätzlich die betroffene Person einen Verstoß gegen die DSGVO, den entstandenen Schaden sowie den Kausalzusammenhang zwischen Verstoß und Schaden nachweisen müsse. Zur Begründung führt der Generalanwalt an, dass es für betroffene Personen nahezu unmöglich sei, die Geeignetheit der getroffenen Maßnahmen zu analysieren und zu beurteilen.<sup>78</sup> Für die Prüfung, ob die getroffenen Maßnahmen geeignet seien, sei jeweils auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen.<sup>79</sup> Die konkreten Beweismittel, die für eine solche Prüfung heranzuziehen seien, würden den Grundsatz der Verfahrensautonomie betreffen und seien daher Sache der Mitgliedstaaten.<sup>80</sup>

Weiterhin rechtfertige der Umstand, dass die unbefugte Offenlegung der personenbezogenen Daten durch einen Dritten – etwa einen Hacker – erfolgt sei, keine Haftungsbefreiung des Verantwortlichen. Dieser müsse gem. Art. 82 Abs. 3 DSGVO vielmehr nachweisen, dass er für den Verstoß in keinerlei Hinsicht verantwortlich sei.<sup>81</sup>

Zum Schadensbegriff vertritt der Generalanwalt die Ansicht, dass die Befürchtung eines möglichen künftigen Missbrauchs der eigenen personenbezogener Daten grundsätzlich einen immateriellen Schaden darstellen könne.<sup>82</sup> Voraussetzung sei jedoch, dass die betroffene Person „tatsächlich und konkret einen realen und sicheren emotionalen Schaden“,<sup>83</sup> erlitten habe und diesen nachweise.<sup>84</sup> Ob dies der Fall ist, sei jeweils von den nationalen Gerichten im Einzelfall zu prüfen.<sup>85</sup>

### c) Einordnung

Die Positionen des Generalanwalts sind für den EuGH nicht bindend. Der Generalanwalt vertritt die erstaunliche Auffassung, dass der Verantwortliche in Schadensersatzverfahren nach Art. 82 DSGVO die Beweislast für geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu tragen habe. Denn die in Art. 5 Abs. 2 DSGVO geregelte und in Art. 24 Abs. 1 DSGVO zum Ausdruck kommende Rechenschaftspflicht begründet lediglich eine Pflicht gegenüber Datenschutzbehörden, die Einhaltung der Vorschriften der DSGVO nachweisen zu können.<sup>86</sup> Die DSGVO enthält keine prozessualen Regelungen in Bezug

66 AG Goslar, 27.9.2019 – 28 C 7/19, GRUR-RS 2019, 53276, Rn. 39.

67 So auch Ashkar/Schröder, BB 2023, 1106, 1107.

68 EuGH, 4.5.2023 – C-300/21, juris, Rn. 50, BB 2023, 1106 Ls.

69 S. III. 2. c).

70 GA Pitruzzella, 27.4.2023 – C-340/21, juris, Rn. 6, BB 2023, 1345.

71 GA Pitruzzella, 27.4.2023 – C-340/21, juris, Rn. 7 f, BB 2023, 1345.

72 GA Pitruzzella, 27.4.2023 – C-340/21, juris, Rn. 11, BB 2023, 1345.

73 GA Pitruzzella, 27.4.2023 – C-340/21, juris, Rn. 14, BB 2023, 1345.

74 GA Pitruzzella, 27.4.2023 – C-340/21, juris, Rn. 14, BB 2023, 1345.

75 GA Pitruzzella, 27.4.2023 – C-340/21, juris, Rn. 84, BB 2023, 1345.

76 GA Pitruzzella, 27.4.2023 – C-340/21, juris, Rn. 32 f, BB 2023, 1345.

77 GA Pitruzzella, 27.4.2023 – C-340/21, juris, Rn. 45 f, 84, BB 2023, 1345.

78 GA Pitruzzella, 27.4.2023 – C-340/21, juris, Rn. 50 ff., BB 2023, 1345.

79 GA Pitruzzella, 27.4.2023 – C-340/21, juris, Rn. 40, BB 2023, 1345.

80 GA Pitruzzella, 27.4.2023 – C-340/21, juris, Rn. 55 f, BB 2023, 1345.

81 GA Pitruzzella, 27.4.2023 – C-340/21, juris, Rn. 60, 84, BB 2023, 1345.

82 GA Pitruzzella, 27.4.2023 – C-340/21, juris, Rn. 82, 84, BB 2023, 1345.

83 GA Pitruzzella, 27.4.2023 – C-340/21, juris, Rn. 82, BB 2023, 1345.

84 GA Pitruzzella, 27.4.2023 – C-340/21, juris, Rn. 82, BB 2023, 1345.

85 GA Pitruzzella, 27.4.2023 – C-340/21, juris, Rn. 84, BB 2023, 1345.

86 So etwa OLG Stuttgart, 31.3.2021 – 9 U 34/21, BeckRS 2021, 6282, Rn. 61; vgl. hierzu auch Wybitul/Leibold, ZD 2022, 207, 208 f. m. w. N.

auf Beweislastverteilung oder Beweiserleichterungen in Zivilverfahren.<sup>87</sup>

Es gelten grundsätzlich die Beweisregeln des jeweiligen nationalen Rechts, soweit Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz Beachtung finden.<sup>88</sup> Nach Auffassung des 9. Zivilsenats des OLG Stuttgart trägt in Deutschland die sog. sekundäre Darlegungslast den eben genannten Grundsätzen Rechnung.<sup>89</sup> Danach mindert sich die Substantiierungslast für den Kläger, der die Ungeeignetheit der technischen und organisatorischen Maßnahmen des beklagten Unternehmen behauptet. Voraussetzung ist, dass der beweisbelastete Kläger keinen Einblick in die behaupteten Vorgänge hat. Die sekundäre Darlegungslast führt aber nicht zu einer Beweislastumkehr. Vielmehr müsste das beklagte Unternehmen im Rahmen des Zumutbaren Nachforschungen anstellen, um ihrer sekundären Darlegungslast nachzukommen.<sup>90</sup> Dem OLG Stuttgart folgend erscheint es überzeugender, in Schadensersatzverfahren dem Kläger die Beweislast aufzuerlegen und in Fällen der Beweisnot die Grundsätze über die sekundäre Darlegungslast anzuwenden.

#### IV. Der Blick über den Tellerrand – Folgen laufender DSGVO-Bußgeldverfahren

Bei Datenschutzverstößen können neben Schadensersatzverfahren nach Art. 82 DSGVO auch Bußgeldverfahren nach Art. 83 DSGVO durch zuständige Datenschutzbehörden drohen. Wenn Unternehmen mit Bußgeldern oder Verwarnungen konfrontiert werden, kann sich das unter Umständen auch negativ auf laufende Schadensersatzverfahren auswirken. In solchen Fällen neigen die Zivilgerichte erfahrungsgemäß trotz einer fehlenden Bindungswirkung der Entscheidung der Datenschutzbehörde dazu, von einem Verstoß auszugehen. Auch Aussagen zu möglichen Schäden entnehmen Zivilgerichte teilweise aus behördlichen Entscheidungen oder Pressemeldungen.<sup>91</sup>

Dementsprechend ist grundsätzlich auch für zivilrechtliche Verfahren die Frage relevant, ob Verantwortliche in Bußgeldverfahren nach Art. 83 DSGVO im Sinne einer „*strict liability*“ verschuldensunabhängig für Datenschutzverstöße haften,<sup>92</sup> wie die deutschen Datenschutzbehörden es fordern.<sup>93</sup> Diese für die Praxis sehr relevante Frage ist Gegenstand von zwei Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH. In diesen beiden Verfahren liegen die Schlussanträge der Generalanwälte vor.<sup>94</sup> Die Generalanwälte lehnen die von den deutschen Datenschutzbehörden geforderte „*strict liability*“ ab. Zwar können Unternehmen Täter und Sanktionsadressaten des Art. 83 DSGVO sein,<sup>95</sup> jedoch setzt die Verhängung einer Geldbuße die Feststellung eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens voraus.<sup>96</sup> Derzeit ist noch nicht abzusehen, ob sich der EuGH den Ausführungen der Generalanwälte anschließen wird. Der EuGH trifft seine Entscheidungen regelmäßig wenige Monate nach der Veröffentlichung der Schlussanträge.

#### V. Fazit und Ausblick

Der EuGH setzt in seinen ersten Entscheidungen zur Auslegung der Art. 15 und 82 DSGVO seine insgesamt datenschutzfreundliche Linie fort. Er beantwortet wichtige Fragen in Bezug auf Reichweite und Anspruchsvoraussetzungen, lässt aber auch einige für die Praxis relevante Fragen offen.

Insgesamt bleibt es dabei, dass die rechtskonforme Erteilung von Auskunftsverlangen nach Art. 15 DSGVO auch weiterhin mit Unsicherheiten verbunden ist. So bestehen im Einzelfall Abgrenzungsschwierigkeiten, in welchen Fällen vollständige Kopien von Dokumenten im Rahmen des Art. 15 DSGVO zu erteilen sind. Unternehmen sollten daher ihre Auskunftsprozesse überprüfen und soweit erforderlich anpassen. Zudem ist es ratsam, die Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben für eventuelle Behörden- und Gerichtsverfahren entsprechend zu dokumentieren.<sup>97</sup>

Auch bleibt unklar, was genau einen immateriellen Schaden nach Art. 82 DSGVO darstellt. Im Ergebnis dürfte aber die Ablehnung einer Erheblichkeitsschwelle dazu führen, dass noch mehr betroffene Personen als zuvor Schadensersatzforderungen wegen Bagatellen geltend machen werden. Diese Entwicklung könnte zudem durch die anstehende kollektive Rechtsdurchsetzung befeuert werden.<sup>98</sup> Die Europäische Union hat eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der kollektiven Interessen der Verbraucher erlassen, die sehr zeitnah umgesetzt und angewendet werden soll.<sup>99</sup>

**Johannes Zhou**, Dipl.-Jur., ist Rechtsreferendar der Sozietät Latham & Watkins LLP in Washington, D.C.



**Tim Wybitul**, RA/FAArB und CIPP/E, ist Partner der Sozietät Latham & Watkins LLP in Frankfurt a.M. Er berät umfassend im Datenschutzrecht. Insbesondere verteidigt er Unternehmen auch in Bußgeldverfahren und sonstigen gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahren im Datenschutz.



87 OLG Stuttgart, 31.3.2021 – 9 U 34/21, BeckRS 2021, 6282, Rn. 61. Der 12. Zivilsenat des OLG Stuttgart hingegen sieht in Art. 5 Abs. 2 DSGVO eine Vorschrift, wonach der Verantwortliche die Beweislast für die Einhaltung der Rechtmäßigkeit der Datenerhebung in zivilrechtlichen Gerichtsverfahren trägt: OLG Stuttgart, 18.5.2021 – 12 U 296/20, BeckRS 2021, 26918, Rn. 22 ff.

88 OLG Stuttgart, 31.3.2021 – 9 U 34/21, BeckRS 2021, 6282, Rn. 40 ff.

89 OLG Stuttgart, 31.3.2021 – 9 U 34/21, BeckRS 2021, 6282, Rn. 48 f.

90 OLG Stuttgart, 31.3.2021 – 9 U 34/21, BeckRS 2021, 6282, Rn. 48; vgl. ausführlich zur sekundären Darlegungslast: Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, 20. Aufl. 2023, § 138 ZPO, Rn. 10a.

91 Vgl. auch die typischen Prozessstrategien von Klägern Wybitul/Leibold, ZD 2022, 207, 209.

92 Vgl. ausführlich zu den rechtlichen Voraussetzungen für Unternehmenssanktionen nach Art. 83 DSGVO Wybitul/Venn, ZD 2021, 343 sowie den ausführlichen Erfahrungsbericht zur Verteidigung gegen DSGVO-Bußgelder Wybitul/Klaas, BB 2022, 2883.

93 Stellungnahme der Datenschutzkonferenz zu Grundsatzfragen zur Sanktionierung von Datenschutzverstößen von Unternehmen in der EuGH-Rechtssache C-807/21, s. [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/st/20230118\\_DSK\\_Stellungnahme\\_Datenschutzverstoesse\\_von\\_Unternehmen.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/st/20230118_DSK_Stellungnahme_Datenschutzverstoesse_von_Unternehmen.pdf) (Abruf: 6.6.2023).

94 GA Campos Sánchez-Bordona, 27.4.2023 – C-807/21, juris, BB 2023, 1025; GA Emiliou, 4.5.2023 – C-683/21, BeckRS 2023, 8983. Der Verfasser Wybitul ist auf Seiten der Verteidigung des beschuldigten Unternehmens in der Rs. C-807/21 beteiligt.

95 GA Campos Sánchez-Bordona, 27.4.2023 – C-807/21, juris, Rn. 37, BB 2023, 1025.

96 GA Campos Sánchez-Bordona, 27.4.2023 – C-807/21, juris, Rn. 86, BB 2023, 1025; GA Emiliou, 4.5.2023 – C-683/21, BeckRS 2023, 8983, Rn. 97.

97 Wybitul/Zhou, DSB 2021, 220, 222.

98 Ashkar/Schröder, BB 2023, 451, 453 ff.

99 RL (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der RL 2009/22/EG; Entwurf des Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetzes, BT-Drs. 20/6520; vgl. auch Giesberts, ZfPC 2023, 7.